



# DER STADTBOTE

## AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 27/2014  
24. September 2014

Inhaltsverzeichnis	Seite
• 90. Änderung des Flächennutzungsplanes - Einrichtungshaus Dreigrenzen -	2
• Bebauungsplan 1202 - Einrichtungshaus Dreigrenzen -	4
• Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	6
• Änderung der Satzung für den Zweckverband Bergische Volkshochschule	7
• Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH Wuppertal - Mitglieder Aufsichtsrat	8
• GWG Stadt- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH Wuppertal - Mitglieder Aufsichtsrat	9
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	10
• Öffentliche Zustellungen	11

### **Hinweis:**

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:  
[www.wuppertal.de/bekanntmachungen](http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen).

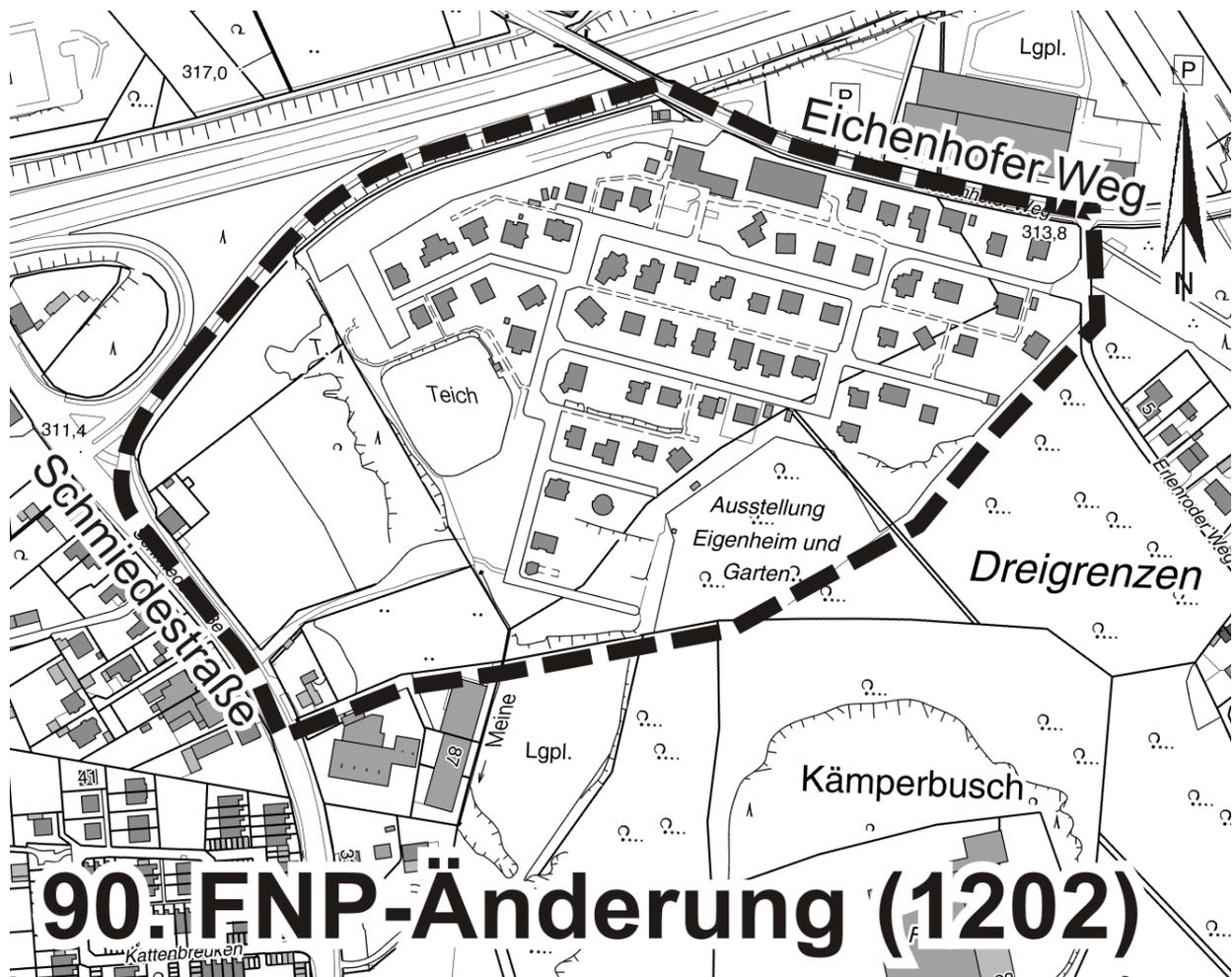
## Bekanntmachung von Bauleitplänen

### Aufstellung von Bauleitplänen

#### 90. Änderung des Flächennutzungsplanes – Einrichtungshaus Dreigrenzen -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 10.09.2014 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung der 90. Änderung des Flächennutzungsplanes – Einrichtungshaus Dreigrenzen - gefasst:

Die Aufstellung der 90. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Änderungsbereich zwischen der A46 im Norden, dem Erlenroder Weg im Norden und Osten, dem Waldgebiet im Süden und der Schmiedestraße im Westen – wie in der Anlage 01 näher kenntlich gemacht - wird gemäß § 2 Absatz 1 BauGB beschlossen.



Planungsziel: Errichtung eines IKEA-Einrichtungshauses.

-----

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 10.09.2014 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Wuppertal, den 17.09.2014

gez.

Peter Jung  
Oberbürgermeister

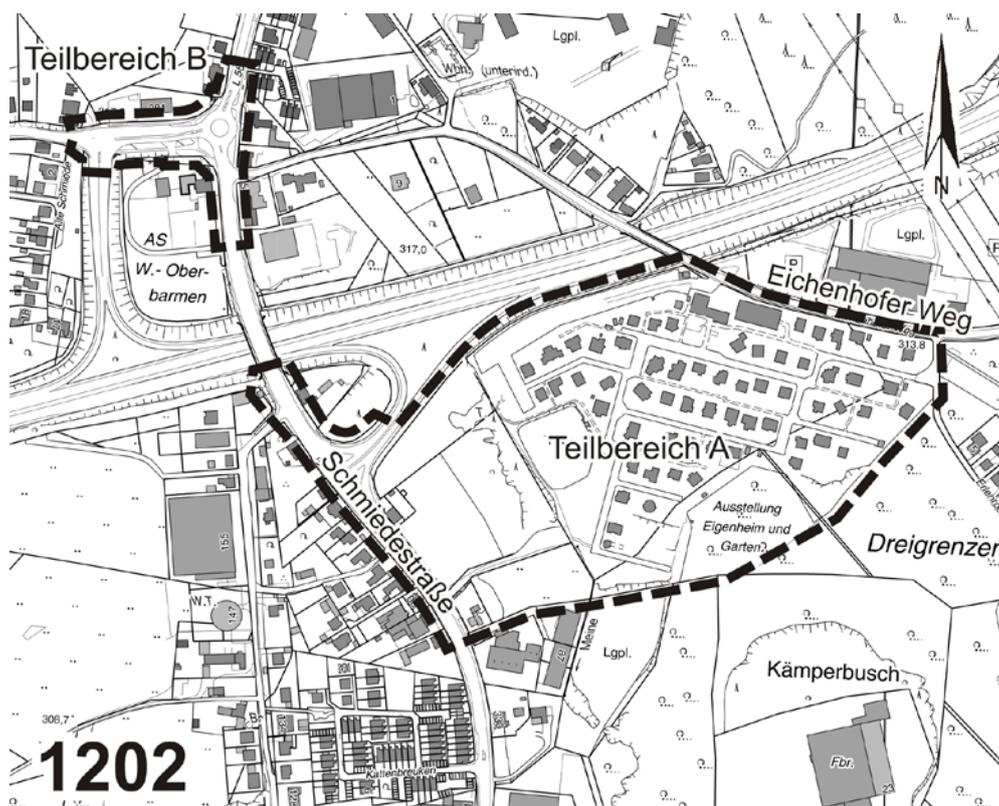
## Bekanntmachung von Bauleitplänen

### Aufstellung von Bauleitplänen

#### Bebauungsplan 1202 – Einrichtungshaus Dreigrenzen -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 10.09.2014 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans 1202 – Einrichtungshaus Dreigrenzen - gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1202 – Einrichtungshaus Dreigrenzen – umfasst die Planbereiche A, B. Der **Planbereich A** (Gemarkung Nächstebreck - Flur 394: Flurstück 14, 26, 35, 36 und 60 teilweise; Flurstücke 10, 11, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 30, 31 und 34 vollständig- Flur 389, Flurstück 60 teilweise) wird nördlich durch die A 46 und den Eichenhofer Weg begrenzt, östlich durch den Erlenroder Weg bis zum Wald, südlich vor der Bebauung durch den Wald in gerader Linie zur Schmiedestraße bis zur Hausnummer 83 führend, westlich einschließlich der Schmiedestraße bis in Höhe der Autobahnauffahrt endend; der **Planbereich B** (Gemarkung Nächstebreck - Flur 390 Flurstücke 12, 31, 33, 78, 114 und 117 teilweise, Flurstücke 32 und 72 vollständig) umfasst die öffentliche Verkehrsfläche im Bereich der Straße Mollenkotten / L 432 ab der Hausnummer 277 Richtung Osten inklusive des Bereichs des Knotens der Autobahnzu- und -abfahrt bis zum Kreisverkehrsplatz (KVP) / Schmiedestraße sowie die Schmiedestraße vom KVP bis in Höhe der Hausnummer 51- wie in Anlage 01 näher kenntlich gemacht.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 1202 – Einrichtungshaus Dreigrenzen – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Absatz 1 BauGB beschlossen.



Planungsziel: Errichtung eines IKEA-Einrichtungshauses.

-----

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 10.09.2014 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Wuppertal, den 17.09.2014

gez.

Peter Jung  
Oberbürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung** **Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe**

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 09.09.2014

- a) das Wuppertaler Kinder- und Jugendtheater e.V.
- b) *vision : teilen* - Ein franziskanische Initiative gegen Armut und Not e.V.
- c) die Wuppertaler Wühlmäuse e.V.

als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 des VIII. Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe) in Verbindung mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) öffentlich anerkannt.

Die Anerkennung zu b) ist auf die in Wuppertal unter dem Namen *Chance/ Wuppertal* wahrgenommenen Aufgaben auf dem Gebiet der Jugendhilfe beschränkt.

Die bereits vom Jugendhilfeausschuss am 21.06.2012 ausgesprochene befristete Anerkennung zu c) ist erneut auf die Dauer von 2 Jahren befristet.

Ressort Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt (208.61)  
i.A.

gez.  
Korte

## **Änderung der Satzung für den Zweckverband Bergische Volkshochschule**

Die von der Zweckverbandsversammlung am 22.05.2014 beschlossene Änderung der Satzung des Zweckverbandes Bergische Volkshochschule wurde im Amtsblatt für die Bezirksregierung Düsseldorf, Nr. 34, vom 21.08.2014 veröffentlicht.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW Seite 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW Seite 298), weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Solingen, 16.09.2014  
Der Vorstandsvorsteher

Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH Wuppertal  
Hoefstraße 35, 42103 Wuppertal

Gemäß § 52 Abs. 2 GmbHG geben wir hiermit die folgenden für den Aufsichtsrat der Gesellschaft  
bestellten Mitglieder bekannt:

Stadtdirektor Dr. Johannes Slawig (Vorsitzender)

Stv. Klaus Jürgen Reese (stellv. Vorsitzender)

Herr Wolfgang Herkenberg

Frau Barbara Dudda-Dillbohner

Stv. Eckhard Klesser

Frau Gabriele Mahnert

Stv. Gunhild Böth

Stv. Manfred Todtenhausen

Herr Beigeordneter Frank Meyer (Vertreter der Verwaltung gemäß § 113 GO NRW)

Wuppertal im September 2014

Die Geschäftsleitung

GWG Stadt- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH  
Hoefstraße 35, 42103 Wuppertal

Gemäß § 52 Abs. 2 GmbHG geben wir hiermit die folgenden für den Aufsichtsrat der Gesellschaft  
bestellten Mitglieder bekannt:

Stadtdirektor Dr. Johannes Slawig (Vorsitzender)

Stv. Klaus Jürgen Reese (stellv. Vorsitzender)

Herr Wolfgang Herkenberg

Frau Barbara Dudda-Dillbohner

Stv. Eckhard Klesser

Frau Gabriele Mahnert

Stv. Gunhild Böth

Stv. Manfred Todtenhausen

Herr Beigeordneter Frank Meyer (Vertreter der Verwaltung gemäß § 113 GO NRW)

Wuppertal im September 2014

Die Geschäftsleitung

## **Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern**

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

### 1. Aufgebote

#### Aufgebote vom Sparkassenbuch

3011620345  
3445163961

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 22.09.2014

STADTSPARKASSE WUPPERTAL  
Der Vorstand

### 2. Kraftloserklärungen

#### Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

3010184202  
3010991259  
3011040528  
3011061334  
3448500383

Wuppertal, den 22.09.2014

STADTSPARKASSE WUPPERTAL  
Der Vorstand

### **Herausgeber**

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

### **Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung**

Rechtsamt  
Rathaus  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal  
Telefon 0202 563 6450  
E-Mail [bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de](mailto:bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de)

### **Internet und Newsletter-Bestellung**

[www.wuppertal.de/bekanntmachungen](http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen)

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)